

STADT ASCHAFFENBURG

EINGANG

16. JULI 2018

www.kommunale-initiative.de

**Die demokratische Alternative im Stadtrat Aschaffenburg – Unbequem aus Verantwortung!*

KI*

Kommunale Initiative

Johannes Büttner

Stadtrat der Kommunalen Initiative (KI)

Bergstraße 6
63743 Aschaffenburg
Tel/Fax: 06021/980251
Mobiltel:
0170-3333722
johannes.buettner
@kommunale-initiative.de

KI* – c/o Johannes Büttner, Bergstraße 6, 63743 Aschaffenburg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Aschaffenburg,
Herrn Klaus Herzog
(per mail)

Einhaltung Denkmalschutzgesetz!

Eil-Antrag: Der Ensembleschutz für den Schlossplatz und sein historisches Pflaster muss bei Planungen und baulichen Maßnahmen beachtet werden!

14. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, in Anbetracht der geplanten Veränderungen – Asphaltierung des Schlossplatzes – weist die Kommunale Initiative (KI) darauf hin, dass alle rechtlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes eingehalten werden müssen. Dies ist hier nicht geschehen. Aufgrund dieser Rechtslage fordern wir Sie auf, alle weiteren baulichen Maßnahmen bis zur Klärung der Rechtslage und Einbeziehung von Stadtrat, Denkmalschutzbehörden und Denkmalpflege zurückzustellen.

Die KI beantragt:

1. **Der Stadtrat wird** umgehend über den Zustand, die Planungen und baulichen Vorhaben zur Oberflächengestaltung des Schlossplatzes im Bereich der Schösserverwaltung und vor dem Marstall **informiert!**
- 2: Vor einer baulichen Veränderung (Asphaltierung) ist der **Stadtrat** einzubeziehen und **hat dies zu genehmigen.**
3. Die **rechtlichen Vorgaben laut Denkmalschutzgesetz** vor solchen Maßnahmen sind einzuhalten. Das bedeutet insbesondere:
 - a) **Anhörung des Heimatpflegers**, bzw. der Heimatpflegerin und Mitteilung ihrer Stellungnahme im zuständigen Senat.
 - b) **Anhörung der oberen Denkmalschutzbehörde** über die geplante Beeinträchtigung des Ensembleschutzes des Schlossplatzes und seines historischen Pflasters aus dem Mittelalter, dem 17. und 19. Jahrhundert. Ist dies geschehen, wann und wie sind die Antworten?
4. Dies betrifft auch die **Beseitigung von historischem Pflaster** bei der Platzierung des **Blindenmodells** der Stadt Aschaffenburg. Wo ist das beseitigte Pflaster gelagert? Wird dies wieder angebracht? Wurden die oben genannten Stellen gehört und wie war die Stellungnahme? Wir beantragen Berichterstattung darüber.

Begründung:

Den historischen Platz vor dem Schloss mit einer Asphaltdecke zu verschandeln, wäre ein beispielloser Akt kulturhistorischer Barbarei.

info@kommunale-initiative.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aschaffenburg
IBAN:
DE67795500 0000
05178801
BIC:
BYLADEM1ASA

www.kommunale-initiative.de

**Die demokratische Wählerinitiative im Stadtrat Aschaffenburg*

Mitglied bei attac und Mehr Demokratie e.V.

Dieser Platz, mit seinem ausgebesserten und unebenen Pflaster, ist sicher nicht gut geeignet als Ausweichplatz für die Marktbesucher. Die Lösung besteht aber nicht darin in einem Schnellschuss Asphalt über das teilweise historische mittelalterliche Pflaster anzubringen sondern den von den Marktbesuchern favorisierten Ausweichplatz Luitpoldstraße, wie bereits im Stadthallensenat besprochen, erst einmal zu testen. Besser noch die Ausweichursachen zu beseitigen, d.h. den Stapler-Cup auf den Volksfestplatz, den Fischmarkt an den Main und den Weihnachtsmarkt in die Innenstadt und Altstadt zu verlegen.

Johannes Büttner
KI-Stadtrat

Anlage:

Zum Denkmalschutz: Laut Art. 15 (2) und 13 (2) des bayerischen Denkmalschutzgesetzes sind vor baulichen Maßnahmen und Veränderungen an Denkmalen – auch im Ensemble – sowohl die Denkmalpfleger zu hören wie auch nach der Unteren Denkmalschutzbehörde die Obere Denkmalschutzbehörde zu informieren und Stellungnahmen einzuholen. Der Stadtrat ist bei Änderungen einzubeziehen. Handlungen die diesen Artikeln widersprechen sind widerrechtlich.

Art. 15 (5) DSchG sagt hier: Wer widerrechtlich Bau- oder Bodendenkmäler oder eingetragene bewegliche Denkmäler vorsätzlich oder grob fahrlässig zerstört oder beschädigt, ist unabhängig von der Verhängung einer Geldbuße zur Wiedergutmachung des von ihm angerichteten Schadens bis zu dessen vollem Umfang verpflichtet.

Zum Schutz von Ensembles sagt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof:

Ziel des Denkmalschutzes ist es, die Baukultur der Vergangenheit, d.h. die **geschichtlichen Zeugnisse im Original zu erhalten**. Denkmalpflege und Denkmalschutz zielen darauf, historische Zusammenhänge in Gestalt einer baulichen Anlage oder einer Mehrheit baulicher Anlagen in der Gegenwart zu veranschaulichen („zu vergegenwärtigen“) (BVerwG v. 18.5.2001 ZfBR 2001, 482/483).

...

Der Verwaltungsgerichtshof sieht daher keinen Anlass, von seiner gefestigten Rechtsprechung abzugehen, wonach **Ensembles den gleichen Schutz wie die Einzelbaudenkmäler genießen und ensembleprägende Bestandteile, auch wenn sie keine Baudenkmal sind, grundsätzlich erhalten werden sollen** (BayVGh v. 3.8.2000 Az. 2 B 97.1119).

Diese Rechtsprechung, die der Gleichstellung der Ensembles mit den Baudenkmalern nach Art. 1 Abs. 2, 3 DSchG Rechnung trägt, steht im Einklang mit derjenigen des Bayer. Obersten Landesgerichts, deren Maßgeblichkeit wegen dessen Auflösung nicht obsolet geworden ist. Danach ist der Schutzanspruch des Ensembles nicht geringer als der für Einzeldenkmäler, auch wenn er stärker und vorrangig auf das Erscheinungsbild zielt, das die Bedeutung vermittelt und in seiner Anschaulichkeit zu bewahren ist (BayObLG v. 25.3.1993 BayVBl 1993, 539/540; vgl. ferner Eberl/Martin/Greipl BayDSchG, 6. Aufl., RdNr. 61, 90 zu Art. 6). Auch weil es – unverändert – gilt, das **überlieferte** Erscheinungsbild des Baudenkmal zu bewahren (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG), führte die vom Verwaltungsgericht propagierte Reduzierung des Ensembleschutzes auf das rein Äußerliche zu einer dem Gesetzeszweck widersprechenden Aushöhlung der Erhaltungspflicht nach Art. 4 DSchG.

(4.3.1 Rechtsprechung Instrumentarium Denkmalschutz – Entscheidungssammlung in Auszügen – D. Martin / Spennemann Stand 17.1.2013)

Antrag nach § 23 GeschO
in d. nächsten Sitzung zu behandeln!

- BV fertigen (2-fach) oder
- Zwischenmitteilung an Antragsteller
(Abdruck an 10!)